

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An die
Verbände der Leistungserbringer

nur per E-Mail

Name

Swantje Reiserer

Telefon

+49 (89) 540233-430

Telefax

E-Mail

Swantje.Reiserer@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G43-G8300-2021/1506-26

München,
26.08.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Auffrischungsimpfung gegen COVID-19 in stationären Einrichtungen der
Pflege und für Menschen mit Behinderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu unserem Schreiben vom 13.08.2021 können wir Ihnen nunmehr auch den aktualisierten Aufklärungsbogen sowie den Anamnesebogen senden. Diesen können die betroffenen Einrichtungen gerne schon an die Impfwilligen und deren Betreuer bzw. Bevollmächtigte weitergeben.

Darüber hinaus können wir Ihnen, insbesondere vor dem Hintergrund vermehrter Rückfragen, Folgendes mitteilen:

Wer soll eine Auffrischungsimpfung bekommen?

Ausweislich des neuen mRNA-Aufklärungs- und Anamnesebogens sowie der aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind Auffrischungsimpfungen

im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge für Personen anzubieten, bei denen nach einer vollständigen Impfung möglicherweise keine ausreichende oder eine schnell nachlassende Immunantwort vorliegt.

Zu diesen Personen gehören insbesondere Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und weitere Einrichtungen mit vulnerablen Gruppen sowie Personen mit einer Immunschwäche oder Immunsuppression sowie pflegebedürftige Menschen in ihrer eigenen Häuslichkeit und Menschen ab 80 Jahren. Auch Personen, die eine vollständige Impfserie mit einem Vektor-Impfstoff erhalten haben, wird im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge eine weitere Impfung angeboten: Dies betrifft Personen, die zwei Impfstoffdosen Vaxzevria® von AstraZeneca oder eine Impfstoffdosis COVID-19 Vaccine Janssen® von Janssen Cilag International/Johnson&Johnson oder die eine Impfstoffdosis eines Vektor-Impfstoffs nach einer nachgewiesenen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus erhalten haben.

Die Auffrischungsimpfung soll mindestens sechs Monate nach vollständigem Abschluss der ersten Impfserie durchgeführt werden; s. auch die Beschlüsse der GMK vom 02.08.2021 und 09.08.2021 (<https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?uid=221&jahr=2021>).

Um einen bestmöglichen Schutz für die besonders vulnerable Gruppe der Pflegeheimbewohner/innen zu erreichen, gehören zum Personenkreis, wie mitgeteilt, auch Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen, die eine vollständige Impfserie mit mRNA-Impfstoffen erhalten haben. Die vollständig geimpften Beschäftigten in Pflegeeinrichtungen können ebenso wie bisher ungeimpfte Beschäftigte in den Pflegeeinrichtungen beim Besuch eines mobilen Impfteams geimpft werden. Die (Auffrischungs-)Impfung ist für die Beschäftigten selbstverständlich freiwillig und liegt im Verantwortungsbereich des impfenden Arztes (ärztliche Therapieentscheidung), der sich an der medizinischen Notwendigkeit der Auffrischungsimpfungen zu orientieren hat.

Wie bereits mitgeteilt, werden Auffrischungsimpfungen neben den Impfungen durch mobile Impfteams auch durch die betreuenden niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. Hier erscheint eine enge Zusammenarbeit bzw. Absprache mit den Ärztinnen und Ärzten bzw. dem jeweiligen Impfzentrum sinnvoll.

Wo soll der Personenkreis, der nicht in einer Einrichtung lebt, eine Auffrischungsimpfung erhalten?

Grundsätzlich sollen in der eigenen Häuslichkeit lebende Hochbetagte, Patienten/innen mit Immunschwäche oder Immunsuppression und pflegebedürftige Personen von ihren behandelnden Ärzten die Auffrischungsimpfungen bekommen, da sie ihre Patienten am besten kennen und die medizinische Notwendigkeit einer Impfung einschätzen können.

Die Durchführung der Auffrischungsimpfungen soll jedoch möglichst niederschwellig erfolgen. Sollten Personen außerhalb von Einrichtungen, bei denen im Sinne einer gesundheitlichen Vorsorge eine Auffrischungsimpfung angezeigt ist und bei denen seit dem Abschluss der ersten Impfserie mehr als sechs Monate vergangen sind, keine Impfung durch einen niedergelassenen Arzt erhalten können, ist eine Impfung im Impfzentrum ohne Terminvergabe möglich.

Gilt für Auffrischungsimpfungen in den Impfzentren die Wohnortbindung?

Nein, die Wohnortbindung ist bei der Impfung in den Impfzentren aufgehoben. Eine Auffrischungsimpfung für den berechtigten Personenkreis ist damit also auch stadt-, landkreis- und bundeslandübergreifend möglich.

Muss bei der Auffrischungsimpfung eine erneute Aufklärung erfolgen und was ist gegebenenfalls zu beachten?

Es muss wie bei allen Impfungen eine Aufklärung des Impflings erfolgen, s. insofern den mRNA-Aufklärungsbogen in der Anlage.

Wird es weitere Vorgaben zur Auffrischungsimpfung geben, wie zum Beispiel eine Priorisierung und wann ist mit einer STIKO-Empfehlung zu rechnen?

Eine Priorisierung ist derzeit nicht vorgesehen, da aktuell keine Impfstoffknappheit besteht. Die Frage, welche Personengruppen für eine Auffrischungsimpfung in Betracht kommen, richtet sich nach Kriterien der medizinischen Notwendigkeit. Im Übrigen knüpft die Auffrischungsimpfung an eine vor mindestens 6 Monaten abgeschlossene Impfsérie an.

Die Impfzentren wurden entsprechend informiert.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Gerne können Sie uns auch Ihre Anregungen zusenden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Bernhard Opolony
Ministerialdirigent

Anlage:
Aufklärungsbogen
Anamnesebogen